

## Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

Urteil 7B\_459/2024 vom 05.09.2024

### Regeste

**Leibesvisitation im Verwahrungsvollzug nach Besuchen ist zulässig, dies auch bei verwahrten Gefangenen.**

**Das Bundesgericht stützt eine von der JVA Thorberg gegen den verwahrten Beschwerdeführer angeordnete Leibesvisitation nach jedem Besuch. Die beträchtliche Anzahl von Besuchen in der Justizvollzugsanstalt Thorberg macht unvermeidlich die Anwendung eines standardisierten Verfahrens notwendig. Würden die Abläufe so angepasst, wie es sich der Beschwerdeführer vorstelle, dann wären Besuche im bisherigen Ausmass nicht mehr durchführbar. Dies kann nicht im Interesse der Eingewiesenen sein.**

Aus den Erwägungen:

E.4.4. Die Vorinstanz erwägt, die Praxis in der Justizvollzugsanstalt Thorberg rühre offensichtlich daher, dass die Infrastruktur eine systematische Durchsuchung der Eingewiesenen aus Sicherheitsgründen unabdingbar mache. Die Besuchsräume seien nämlich offen, womit ein direkter Kontakt zu Besuchern möglich sei (vgl. auch BGE 141 I 141 E. 6.5.1). Die Vorinstanz verwirft die Rüge des Beschwerdeführers, dass die oberflächliche Leibesvisitation standardmässig erfolge und nicht auf einer individuellen Risikobeurteilung beruhe. Sie betont, die Leibesvisitationen würden durchgeführt, nachdem der Eingewiesene ohne Überwachung direkten Kontakt zu externen Personen gehabt habe. Dies berge das Risiko der Einführung gefährlicher Gegenstände oder Substanzen. Die Vorinstanz gelangt zum zutreffenden Schluss, dass eine aus solchen Sicherheitsüberlegungen fließende systematische Leibesvisitation nach einem Aufenthalt im Besuchsraum nicht gegen die EMRK verstösst (vgl. BGE 141 I 141 E. 6.5.2).

E.4.5. **Die Vorinstanz weist den Beschwerdeführer zu Recht darauf hin, dass die beträchtliche Anzahl von Besuchen in der Justizvollzugsanstalt Thorberg unvermeidlich die Anwendung eines standardisierten Verfahrens notwendig macht. Würden die Abläufe so angepasst, wie es sich der Beschwerdeführer vorstelle, dann wären Besuche im bisherigen Ausmass nicht mehr durchführbar. Dies kann nicht im Interesse der Eingewiesenen sein.** Auch diesbezüglich verweist die Vorinstanz zutreffend auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Gefängnis Champ-Dollon (vgl. BGE 141 I 141 E. 6.5.2). Die Vorinstanz hebt mit der Sicherheitsdirektion den Sicherheitsaspekt hervor. Die pauschale Kritik des Beschwerdeführers, wonach die

Justizvollzugsanstalt Thorberg "alles gebetsmühlenartig mit dem Sicherheitsargument" begründe, verwirft sie zu Recht.

E.4.6. Der Beschwerdeführer argumentierte bereits im vorinstanzlichen Verfahren, dass gemäss der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) die Verwahrung zwingend von einer Strafe zu unterscheiden sei, weil sie keinen punitiven Charakter habe. Entsprechend müsse sich die Verwahrung in ihrer materiellen Ausgestaltung deutlich vom Strafvollzug unterscheiden. Dem hält die Vorinstanz schlüssig entgegen, dass dem Beschwerdeführer kein vorbehaltloser und unkontrollierter Kontakt zur Aussenwelt gewährt werden müsse, der unabhängig von den konkreten Umständen sei. Die Vorinstanz hält unter Hinweis auf die bereits erwähnten Art. 85 Abs. 2 StGB und Art. 31 Abs. 1 JVG/BE fest, in Anbetracht der Gesamtumstände sei nachvollziehbar, dass solche Leibesvisitationen auch nach externen Besuchen einer verwahrten Person erfolgen müssten. Folglich seien die Erwägungen des BGE 141 I 141, der den Vollzug einer Strafe betroffen habe, auch für den vorliegenden Fall heranzuziehen. Diese Erwägungen sind nicht zu beanstanden.

E.4.8. Massnahmen wie Leibesvisitationen müssen verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 3 BV; vgl. etwa BGE 146 I 97 E. 2.3), will sagen: sie müssen geeignet sein, den damit verfolgten Zweck zu erreichen (Eignung). Sodann müssen sie erforderlich sein (Erforderlichkeit). Daran fehlt es, wenn mildere Massnahmen zur Erreichung des angestrebten Zwecks genügen. Schliesslich müssen sie zumutbar sein (Zumutbarkeit). Von diesen anerkannten Grundsätzen lässt sich die Vorinstanz leiten. Sie hält fest, die Eignung der Leibesvisitationen zur Erreichung der Sicherheitsanforderungen sei offensichtlich. Sodann prüft sie eingehend, ob die Leibesvisitationen auch erforderlich seien. Dabei übersieht sie nicht, dass die systematische Durchsuchung des nackten Körpers einen Eingriff in die Grundrechte des Beschwerdeführers bedeutet. Dieser mache geltend, es sei nichts dagegen einzuwenden, wenn ein bis zwei Mal pro Jahr eine Zufallskontrolle durchgeführt werde. Dem hält die Vorinstanz zu Recht entgegen, dass damit die notwendige Sicherheit in der Justizvollzugsanstalt Thorberg massiv beeinträchtigt würde. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf den bereits mehrfach zitierten BGE 141 I 141. **Dort hielt das Bundesgericht fest, dass neben Leibesvisitationen durchaus andere Mittel zur Gewährleistung der Sicherheit bestünden. Es nannte beispielhaft Trennscheiben, Metalldetektoren und die Abtastung oder eine verstärkte Kontrolle der Besucher vor und während des Besuchs. Wie das Bundesgericht bereits damals erklärte, mag auf den ersten Blick der Eindruck entstehen, dass die Gesamtheit solcher Massnahmen weniger stark in die Menschenwürde eingreift ("l'ensemble de ces instruments peuvent de prime abord apparaître moins attentatoires à la dignité"). Allerdings gab das Bundesgericht zu bedenken, dass auch solche Massnahmen Nachteile hätten. Dies gelte sowohl für die Sicherheit wie auch für den Schutz des Privat- und Familienlebens und der persönlichen Freiheit (E. 6.5.3).** Die Vorinstanz stützt sich zu Recht auf diese Rechtsprechung. Weiter hält sie in vertretbarer Weise fest, die mildere Massnahme einer Kontrolle über der Unterwäsche scheinbar nicht hinreichend wirksam.

E.4.9. Der Beschwerdeführer trug bereits im vorinstanzlichen Verfahren vor, der Ort der Leibesvisitationen in der Justizvollzugsanstalt Thorberg sei unbefriedigend. Diesem begründeten Einwand wird die Vorinstanz gerecht, indem sie die Justizvollzugsanstalt Thorberg anweist, bis zur Fertigstellung neuer Räumlichkeiten darauf zu achten, dass während der Leibesvisitation ausreichender Sichtschutz besteht. Zudem müsse gewährleistet werden, dass es zu keinen Störungen durch Personen komme, die nicht mit der Leibesvisitation beauftragt seien.